

GEMEINDE GÖTTLESBRUNN-ARBESTHAL

2464 Göttlesbrunn, Dorfplatz 1

POL.BEZ. BRUCK AN DER LEITHA, NÖ



Baueinreichung – Baudurchführung - Fertigstellung

1) Antragsbeilagen

Die erforderlichen Antragsbeilagen sind im § 18 NÖ Bauordnung 2014 angeführt.

2) Umfang und Inhalte der Einreichunterlagen

Die notwendigen Inhalte und Angaben für den Einreichplan, für die Baubeschreibung und für den Energieausweis sind im § 19 NÖ Bauordnung 2014 angeführt.

3) Beauftragte Fachleute und Bauführer gemäß § 25 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014:

Der Bauherr hat mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens Fachleute zu betrauen, die hiezu gewerberechtlich oder als Ziviltechniker befugt sind. Besitzt der Bauherr oder einer seiner Dienstnehmerselbst diese Befugnis, ist eine solche Betrauung nicht erforderlich.

4) Bauführer

Die Arbeiten für Vorhaben nach § 14 Z. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 sind durch einen Bauführer zu überwachen. Der Bauführer muss gewerberechtlich oder als Ziviltechniker zur Planung oder Berechnung dieses Bauvorhabens bzw. dessen Teile sowie zur Übernahme der Bauleitung befugt sein.

Spätestens wenn der Bauherr der Baubehörde den Baubeginn meldet, hat er gleichzeitig den Bauführer bekannt zu geben und der Meldung ist ein Nachweis der Befugnis anzuschließen.

Die Baubehörde hat dem Bauführer je eine Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides sowie seiner mit einem Hinweis auf ihn versehenen Beilagen (Bauplan, Baubeschreibung etc.) auszufolgen.

5) Baudurchführung

Mit der Baudurchführung darf erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden. Innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft muss mit der Bauführung begonnen werden, sonst verfällt die Baubewilligung.

6) Baubeginn gemäß § 26 NÖ Bauordnung 2014:

Der Bauherr hat das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens der Baubehörde vorher anzuzeigen. Diese Anzeige wird unwirksam, wenn mit der tatsächlichen Ausführung nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem angegebenen Zeitpunkt begonnen wird. Ab dem angezeigten Baubeginn darf die zur Ausführung des bewilligten Bauvorhabens erforderliche Baustelleneinrichtung ohne weitere Bewilligung aufgestellt werden.

7) Bauführerwechsel

Endet die Funktion des Bauführers vorzeitig, hat er dies der Baubehörde mitzuteilen. Die ihm zur Verfügung gestellte Ausfertigung der Baubewilligung samt Beilagen ist an die Baubehörde zu übermitteln. Die Ausführung des Bauvorhabens ist zu unterbrechen, bis ein neuer Bauführer namhaft gemacht ist.

8) Fertigstellung

Ab Baubeginn ist das Bauvorhaben innerhalb von 5 Jahren zu vollenden. Die Fertigstellung ist der Baubehörde inkl. Vorlage aller erforderlichen Befunde gemäß Baubewilligungsbescheid schriftlich zu melden.

9) Benützung

Die Benützung des Objektes ist erst ab Vorliegen der vollständigen Fertigstellungsmeldung gestattet.

Parteienverkehr:

Im Gemeindeamt Göttlesbrunn: Montag von 14.00 - 19.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr

Im Gemeindeamt Arbesthal: Dienstag von 18.00 – 19.00 Uhr

Tel. 02162/8276, Telefax 02162/8276-20

DVR 0383317, UID ATU 16218108

E-Mail: gemeinde@goettlesbrunn-arbesthal.gv.at, Internet: www.goettlesbrunn-arbesthal.gv.at